



Geschäftsnummer: 54.20 18

Art des Vorstosses: **Interpellation**

(gemäss Art. 58 Kantonratsgesetz)

Titel:

Datenschutz und seine Durchsetzung

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Auslagerung der Datenhaltung und der Datenbearbeitung durch kantonale Instanzen an internationale Software-Konzerne einerseits und angesichts des anwendbaren Datenschutzrechts andererseits gelangen wir mit folgender Anfrage an Sie:

1. Fragen

Datenschutzrechtliche Grundsätze (Datenbearbeitung):

- a. Welche Richtlinien, Verordnungen oder Gesetze bestehen für öffentliche Organe, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze in diesen Fällen sicher zu stellen?
- b. Wie überprüft die Kantonsverwaltung die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. Amtsgeheimnis) einer Bekanntgabe von Daten bei internationalen Grosskonzernen ins Ausland (z.B. Art. 2 Abs. 1 DSG-OW i.V.m. Art. 6 DSG i.V.m. Art. 7 DSG)?

Missbräuchliche Geschäftsbedingungen (Datenbearbeitungssoftware):

- c. Können die Gerichte des Kantons mögliche kartellrechtliche Ansprüche des Kantons wegen Marktmachtmissbrauch (Art. 7 KG) seitens der IT-Giganten sicherstellen?
- d. Können die Gerichte des Kantons den kartellrechtlichen Schutz auch dann sicherstellen, wenn aufgrund der Verträge ein ausländischer Gerichtsstand bestimmt wurde?
- e. Wie evaluiert der Kanton die Prozessrisiken, wenn er – als Opfer eines Kartellrechtsverstosses – Ansprüche gestützt auf das Schweizer Kartellgesetz vor einem ausländischen Gericht (infolge einer möglichen Gerichtsstandsklausel) geltend machen muss?

2. Hintergrund

Aktuelle Entwicklungen

Der Schutz von personenbezogenen Daten wird mit der rasanten Kommerzialisierung dieser Daten zu einem immer wichtigeren Thema. Dies betrifft nicht nur die internationale oder bundesstaatliche Ebene, sondern auch die kantonale Ebene, denn der Kanton verwaltet innerhalb seiner Kompetenz sowohl in quantitativer Hinsicht eine sehr grosse Menge an Daten, wie auch in qualitativer Hinsicht auch besonders schutzwürdige Daten.

Vor dem Hintergrund des am 16. Juli 2020 ergangenen Urteils des EuGh i.S. Data Protection Commissioner / Maximilian Schrems gegen Facebook Ireland (C-311/18), nach welchem zusammengefasst in den USA kein mit der EU äquivalenter Datenschutz besteht, stellen sich auch für den Kanton Obwalden Fragen zum Datentransfer ins Ausland.

Diktierte Gerichtsstände

Bei der Datenbearbeitung ist der Kanton Obwalden von gewissen Softwareanbietern abhängig (bspw. Microsoft, Oracle, IBM oder SAP), da vielfach keine alternativen Anbieter bestehen (insb. Microsoft Office und SAP ERP). Sollte ein Softwareanbieter diese Abhängigkeit missbrauchen, indem er bspw. unangemessene Geschäftsbedingungen verlangt (insb. Rechte des Anbieters bei der Datenbearbeitung bzw. an der Verwendung von Daten oder Lizenzkosten), müsste sich der Kanton mittels Rückgriffs auf das Schweizer Kartellrecht gegen diesen Missbrauch wehren.

Die Verträge der internationalen Software-Konzerne (Hersteller/Anbieter) beinhalten oftmals nicht verhandelbare Gerichtsstandsklauseln zugunsten eines ausländischen Gerichtes. Das führt dazu, dass ein ausländisches Gericht einen Schweizer Kanton aufgrund von Schweizer Kartellrecht schützen müsste. Dem Kanton entstünden unverhältnismässige Risiken bei der Durchsetzung der Beseitigung des Missbrauchs: insbes. hohe Kosten für ausländische Anwaltsfirmen, unzureichende Fachkompetenz der ausländischen Instanzen betreffend Schweizer Kartellrecht oder auch Interessenkonflikte (Vermeidung von Standortnachteilen für multinationale Konzerne). Vor diesem Hintergrund bestimmt der Kanton Zürich beispielsweise in Muster-AGB (bei Auslagerung von IT – Leistungen durch öffentliche Organe mit Dritten) explizit eine kantonale Zuständigkeit.

Ort/Datum: Alpnachstad, 3.12.2020

Urheber: KR Ivo Herzog

Mitunterzeichnende:

